

**Kartierung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für Brutvogelarten und Amphibien sowie Überprüfung der Bio-
toptypen hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope gemäß
§ 24 Abs. 2 NAGBNatSchG
im Bereich des B-Plangebietes Nr. 357, „Am Dellkamp“,
in Aurich, Ortsteil Wiesens**



Auftraggeber:

**Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Aurich
Wagenweg 13
26603 Aurich**

Auftraggeber:

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Geschäftsstelle Aurich
Wagenweg 13
26603 Aurich

Ansprechpartnerin:
Frau Dipl.-Ing. Christina Busch

Auftragnehmerin



Berichtsverfasserinnen:
Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsplanung Inga Bokelmann
Dipl.-Biol. Petra Wiese-Liebert

Berichtsdatum: August 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass.....	1
2. Lage und Planung	1
3. Rechtlicher Hintergrund	3
4. Potentialanalyse vorkommender Biotoptypen	5
4.1. Methodik	5
4.2. Beschreibung der Biotoptypen und -strukturen des beplanten Bereichs und der Umgebung.....	6
4.2.1. Geschützte Bereiche der Umgebung	6
4.2.2 Biotoptypen des Eingriffsraumes	6
4.3. Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung.....	17
4.3.1. Pflanzenarten und Biotoptypen	17
4.3.2. Fledermäuse.....	18
4.3.3. Amphibien/ Reptilien	20
4.3.4. Brutvögel	20
3.4.5. Insekten: Ameisen.....	22
4.4. Zusammenfassung	22
5. Literatur.....	23
6. Anhang	25
6.1. Rettungsumsiedlungen/Notumsiedlungen für Ameisenhaufen	25
6.2. Pläne	26

1. Anlass

Die Stadt Aurich plant im Ortsteil Wiesens nördlich an der Osterfeldstraße mit dem B-Plan Nr. 357 „Am Dellkamp“ ein weiteres Baugebiet als Wohnsiedlung.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten. Das Gebiet wurde bereits im August 2017 hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen kartiert. 2021 sollte die Biotopkartierung im Frühsommer vor der ersten Mahd wiederholt sowie vorkommende Brutvögel dokumentiert und Höhlungen oder auch Horste in Bäumen erfasst werden. Generell ist auf vorkommende, besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten zu achten. Durch die erneute Biotopkartierung sollte überprüft werden, ob im Untersuchungsraum gesetzlich geschützte Biotoptypen in Form des seit Novellierung des NAGBNatSchG, gültig ab dem 01.01.2021, ebenfalls gesetzlich geschützten, mesophilen Grünlandes vorkommen.

Die beauftragten Kartierungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag tragen zur Berücksichtigung des Artenschutzes nach dem BNatSchG bei, um naturschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen. Bei Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten kann deren Betroffenheit durch Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen verhindert oder ggf. durch CEF-Maßnahmen gemindert werden.

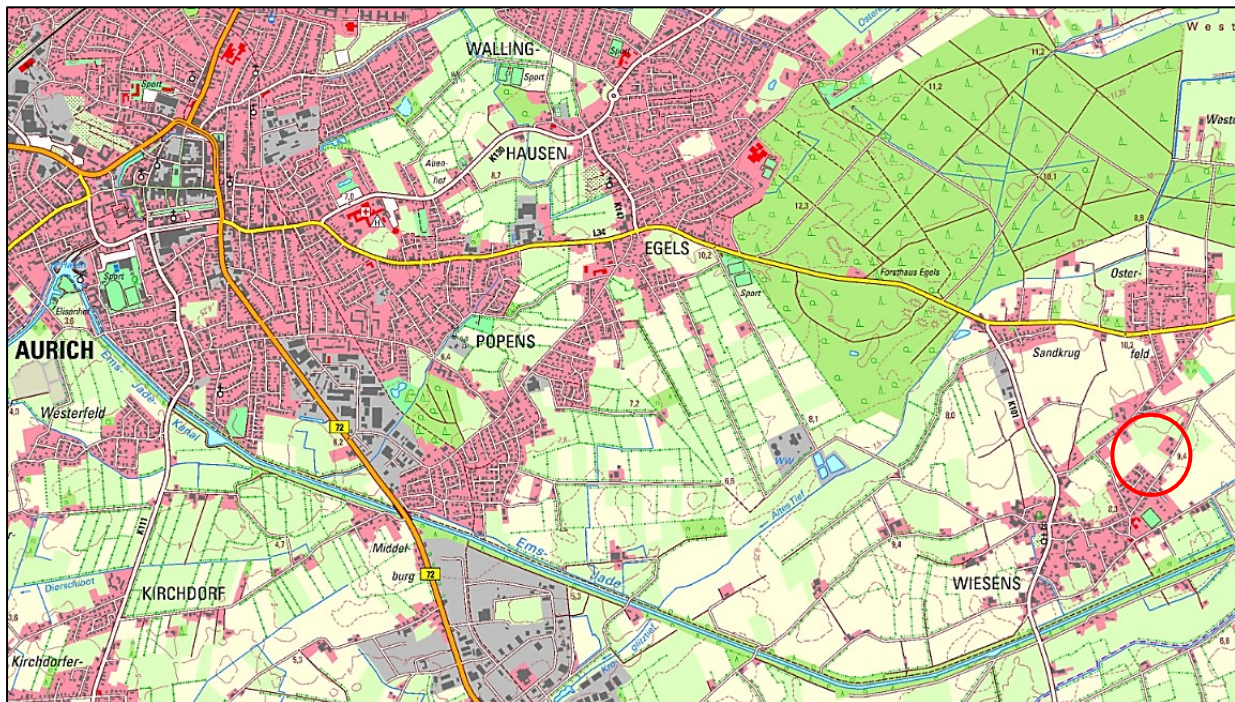


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches.

2. Lage und Planung

Der Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 357 ist ca. 1,77 ha groß, befindet sich im Bereich der Flur „Dellkamp“ und liegt nordöstlich der Osterfeldstraße in Wiesens, einem Ortsteil im Osten der Stadt Aurich. Südwestlich grenzt ein jüngerer Baugebiet an, im Nordosten liegt ein ehemaliger, kleinerer landwirtschaftlicher Betrieb. Die Fläche wird aktuell im Westen als Ackerfläche (Mais) und im östlichen Teil auf zwei kleineren Flurstücken als Grünland/Heuwiese bewirtschaftet, mit teilweise Nachbeweidung durch Pferde. Der geplante Bereich liegt inmitten einer alten, dorfnahen Wallheckenlandschaft mit rechteckigen Kampfluren, die geplanten Flurstücke sind rundum von Wallhecken umgeben.



Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches im Ortsteil Wiesens (AK 5, www.geolive.de).



Abbildung 3: Luftbild Ende März 2020 (www.geolive.de).

Das Baugebiet ist als „allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Anschluss an eine südwestlich bereits bestehende Wohnsiedlung geplant und erhält eine Zufahrt von der Osterfeldstraße aus. Im Norden wird ein Regenwasser-Rückhaltebecken vorgesehen. Die Wallhecken bleiben erhalten, die Durchfahrten sind so vorgesehen, dass keine der großen, alten Walleichen auf den Wallhecken entfernt werden muss.

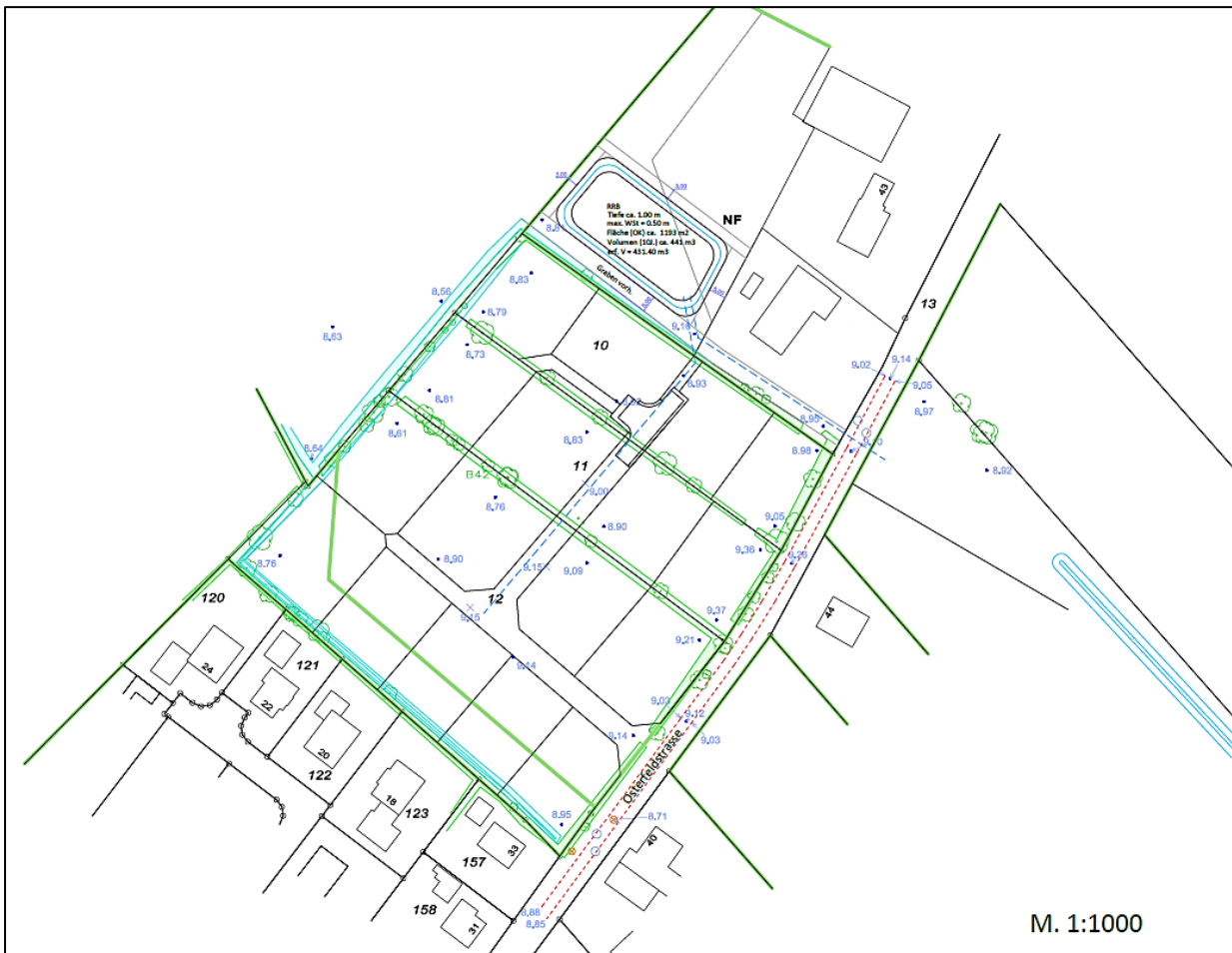


Abbildung 4: Gestaltungsentwurf des Baugebietes an der Osterfeldstraße mit möglicher Grundstücksaufteilung (Entwurf der NLG v. 08.2020).

3. Rechtlicher Hintergrund

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (seit 1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Im hier vorliegenden Fall kann dies durch eine faunistische Potentialabschätzung zur Ermittlung möglicher Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Artenschutzprüfung) geschehen.

Durch die Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff. BNatSchG.

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Somit ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei geplanten Eingriffen können Arten, die gemäß § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Als besonders geschützt gelten demnach:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt sind,

bb) alle europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 (1) BNatSchG eine Sonderstellung zu; Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert (alle Greife und Eulenarten, die meisten Limikolenarten, einige weitere Singvogel besonderer Habitate usw.).

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG.

Bei zukünftigen Bebauungen sind artenschutzrechtlich die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten relevant. Auf diese wird im Folgenden entsprechend eingegangen, d.h., es wird eine Abschätzung des Lebensraumpotentials dieser artenschutzrechtlich bedeutenden Gruppen im potenziellen Eingriffsbereich vorgenommen.

Falls es bei späteren Baumaßnahmen erforderlich wird, müssen für diese Arten vor Realisierung der Baumaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; sogenannte „CEF-Maßnahmen“ (continuous

ecological functionality measures/ Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) festgesetzt werden. Können Verbotstatbestände auch mit Hilfe von CEF-Maßnahmen nicht verhindert werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Im artenschutzrechtlichen Kontext nicht relevant sind für geplante Vorhaben die ausschließlich national geschützten Arten bzw. weitere Differenzierungen des rechtlichen Schutzstatus, die auf nationale Regelungen zurückgehen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob im Gebiet gesetzlich geschützte Biotoptypen gemäß § 24 NAGBNatSchG vorkommen, bzw. weitere besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft.

4. Potentialanalyse vorkommender Biotoptypen

4.1. Methodik

Die Bestandsaufnahmen der Biotoptypen erfolgte Anfang Juni, am 03.06.2021. Die Biotoptypen wurden nach dem in Niedersachsen aktuell gültigen Kartierschlüssel (VON DRACHENFELS 2021) aufgenommen.

Die Biotoptypen wurden zur besseren Charakterisierung teilweise mit Artenlisten (Wallhecken) oder bei Grünlandgesellschaften z. T. mit Vegetationsaufnahmen nach der pflanzensoziologischen Methode von BRAUN-BLANQUET (1964)/ DIERßEN (1990) belegt.

Die Kartierungen von Pflanzengesellschaften erfolgte auf abgegrenzten Probeflächen, in der eine Pflanzengesellschaft weitgehend homogen erscheint. Die bestandsbildenden Arten werden in ihrer Artmächtigkeit und ihrem Flächendeckungsanteil gemäß einer fünfteiligen Schätzungsskala, erweitert um zwei Seltenheitswerte, eingestuft (s. u.):

Tabelle 1: Schätzungsskala nach BRAUN-BLANQUET (1964)

Schätzungsskala nach BRAUN-BLANQUET (1964)	
Wertzahl/Seltenheitswert	Vegetationsbedeckung/Individuenzahl
R	Rar, ein oder wenige Individuen oder oberirdische Triebe, Deckung > 1 %
+	(sprich 'Kreuz'), spärlich, Deckung 1-5 %, 2 - 5 Individuen oder Triebe
1	reichlich, 6 - 50 Individuen oder Triebe, mit sehr geringer Deckung, oder weniger reichlich, aber mit hoher Deckung (in jedem Fall jedoch < 5 % Deckung innerhalb der Probefläche)
2	sehr reichlich, > 50 Individuen und < als 5 % Deckung oder 5 - 25 % Deckung innerhalb der Probefläche
3	> 25-50 % Deckung, Individuenzahl beliebig
4	> 50-75 % Deckung, Individuenzahl beliebig
5	> 75-100 % Deckung. Individuenzahl beliebig

Die Biotoptypen des Gebietes und seiner direkten Umgebung werden im Anhang auf der Bestandskarte im Maßstab 1: 800 dargestellt.

Der Bereich wird durch Beweidung mit Pferden und durch die Mahd zur Gewinnung von Heu für die Pferde extensiv landwirtschaftlich genutzt.

4.2. Beschreibung der Biotoptypen und -strukturen des beplanten Bereichs und der Umgebung

4.2.1. Geschützte Bereiche der Umgebung

In der näheren Umgebung befinden sich mehrere geschützte Gebiete:

- Naturschutzgebiet „Brockzeteler Moor“ in 1,2 km nordöstlicher Richtung
- Landschaftsschutzgebiet „Egels Wald und Umgebung“ (LSG AUR 7) in 760 m nördlicher Entfernung
- Mehrere FFH-Gebiete in Form von Teichfledermausgewässern (FFH-2408-331), wie ein Sandabbau bei Neu-Blockhaus in 2,5 km-Entfernung, sowie die Krötenkuhle am Königsmoorweg, sowie Sandabbauten weiter nördlich im Pfalzdorfer Moor, die etwas weiter als 3 km entfernt sind.

Der Geltungsbereich liegt im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) und Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Aurich-Egels“, in Schutzzone IIIA.

Der Geltungsbereich wird von Wallhecken nach Norden, Süden, Westen und Osten umgeben, sowie zwei Grünlandparzellen in der östlichen Hälfte von zwei Wallhecken unterteilt. Wallhecken sind nach § 22 (3) NAGBNatSchG geschützt.

4.2.2 Biotoptypen des Eingriffsraumes

Die Fläche liegt 8,5 - 9 m über NN und liegt im Bereich der trockenen Geest. Als Bodentyp steht im Geltungsbereich ein mittlerer Pseudogley-Podsol an. Der Bereich liegt grundwasserfern (GWS 7); der mittlere Grundwasserhochstand (MHGW) liegt bei > 20 dm, der mittlere Grundwassertiefstand (MNGW) bei > 20 dm.

Wallhecken

Der Geltungsbereich wird von historischen Wallhecken umgeben. Hierbei handelt es sich um Strauch-Wallhecken (HWS), Strauch-Baum-Wallhecken (HWM) und Baum-Wallhecken (HWB). Eine Wallhecke mit standortfremden Gehölzen (HWX) liegt zur südwestlichen Siedlung hin, am Rand des Geltungsbereiches. Auf zwei Abschnitten befinden sich gehölzfreie Wallheckenwälle (HWO) am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches und zwischen den beiden Grünlandflächen. Zudem verläuft zwischen den beiden Grünlandflächen verläuft auf einem langen Abschnitt eine Strauch-Baum-Wallhecke (HWM). Auf den Wällen stehen überwiegend Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Überhälter. Als kleinere Bäume kommen eingestreut Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) vor. Die Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) ist einmalig auf einer Wallhecke vertreten. Die Walleichen haben vor allem auf den zwei die schmalen östlichen Flurstücke unterteilenden Wällen (Aufnahme-Nr. 3 + 4) beachtliche Stamm-Durchmesser von bis zu 100 cm. Stärkere Eichen mit einem Durchmesser von 40 – 60 cm sind aber auch auf den übrigen Wällen vertreten.

In den nachfolgenden Tabellen 2 bis 10 ist die Vegetation der einzelnen Wallheckenabschnitte vermerkt. Allgemein ist jedoch die Krautschicht der Wallhecken nicht sehr artenreich ausgeprägt.

Die Strauch-Wallhecken, Strauch-Baum-Wallhecken und Baum-Wallhecken sind gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützt.

Auf der Wallhecke (HWM) zwischen den beiden Grünlandflächen befindet sich im westlichen Abschnitt eine Stiel-Eiche mit Höhlungen. Waldameisen haben dort an einer Eiche ein Nest am Stammfuß angelegt. Ein weiteres Nest befindet sich am Fuß der Wallhecke (siehe Plan 1 im Anhang).



Abbildung 5: Waldameisennest (Pfeil) an einer starken Stiel-Eiche auf Wallhecke der Aufn. Nr. 3.

Tabelle 2: Wallhecke HWM (Nr. 1 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWM			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
2.	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
3.	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	
4.	Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	
5.	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
6.	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
7.	Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
8.	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
9.	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	
10.	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	
11.	Rose xx	<i>Rosa spec.</i>	
12.	Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	

Tabelle 3: Wallhecke HWM (Nr. 2 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWM			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	≈ 8 Stück, ≈40-45 cm Stamm-Ø
2.	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	
3.	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
4.	Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	
5.	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	
6.	Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	
7.	Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
8.	Vielblütige Weißwurz	<i>Polygonatum multiflorum</i>	
9.	Draht-Schmiele	<i>Deschampsia flexuosa</i>	
10.	Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	
11.	Giersch	<i>Aegopodium podagraria</i>	
12.	Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	

Tabelle 4: Wallhecke HWM (Nr. 3 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWM			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	bis 70 cm Stamm-Ø
2.	Wild-Birne	<i>Pyrus pyraster</i>	RL Nds. 3 („gefährdet“)
3.	Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
4.	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	
5.	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	
6.	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	
7.	Dorniger Wurmfarne	<i>Dryopteris carthusiana</i>	
8.	Land-Reitgras	<i>Calamagrostis epigejos</i>	
9.	Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>	

Tabelle 5: Wallhecke HWM (Nr. 4 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWM			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
2.	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
3.	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	
4.	Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	
5.	Gewöhnlicher Stumpfblättriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	
6.	Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>	
7.	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	
8.	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	
9.	Dorniger Wurmfarne	<i>Dryopteris carthusiana</i>	
10.	Gewöhnlicher Wurmfarne	<i>Dryopteris filix-mas</i>	

Tabelle 6: Wallhecke HWM (Nr. 5 auf dem Biooptypenplan)

Wallhecke HWM			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	8 Stück, 40-60 cm Stamm-Ø
2.	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
3.	Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	
4.	Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	
5.	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	

Tabelle 7: Wallhecke HWS/ HWM (Nr. 6 auf dem Biooptypenplan)

Wallhecke HWS/ HWM			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
2.	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
3.	Moor-Birke	<i>Betula pubescens</i>	
4.	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Schlitzblättrige Formen
5.	Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
6.	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	
7.	Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	
8.	Himbeere	<i>Rubus idaeus</i>	
9.	Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	
10.	Echte Kamille	<i>Matricaria chamomilla</i>	
11.	Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	
12.	Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>	
13.	Niederliegendes Johanniskraut	<i>Hypericum humifusum</i>	RL Nds. T 3 (Region Tiefland, „gefährdet“)
14.	Wald-Greiskraut	<i>Senecio sylvaticus</i>	
15.	Gewöhnlicher Wurmfarne	<i>Dryopteris filix-mas</i>	

Tabelle 8: Wallhecke HWS/ HWO (Nr. 7 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWS/ HWO			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	
2.	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	
3.	Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>	
4.	Schlitzblättriger Storchschnabel	<i>Geranium dissectum</i>	
5.	Kriechende Quecke	<i>Elymus repens</i>	

Tabelle 9: Wallhecke HWS (Nr. 8 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWS			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	§ = gesetzl. Besonders geschützte Sippe
2.	Draht-Schmiele	<i>Deschampsia flexuosa</i>	
3.	Gewöhnlicher Tüpfelfarn	<i>Polypodium vulgare</i>	

Tabelle 10: Wallhecke HWX (Nr. 9 auf dem Biotoptypenplan)

Wallhecke HWX			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Bemerkung
1.	Gewöhnliche Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	
2.	Späte Trauben-Kirsche	<i>Prunus serotina</i>	
3.	Rose	<i>Rosa spec.</i>	
4.	Essigbaum	<i>Rhus hirta</i>	
5.	Gewöhnlicher Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	
6.	Küblerweide	<i>Salix x smithiana</i>	
7.	Schneebeere	<i>Symphoricarpos albus</i>	



Abbildung 6: Wallhecke d. Aufn.4, Blick nach SO.



Abbildung 7: Wallhecke (Abschnitt HWS) am Nordostrand des UG, Blick nach NO.



Abbildung 8: LINKS Wallhecke Nr. 3 mit drei sehr starken, alten Stieleichen.

Abbildung 9: Wallhecke d. Aufnahme Nr. 3, Blick nach Norden, mit starken Stieleichen.



Abbildung 10: sehr starke Eichen auf dem Wall Nr. 3, teils auch mit Stammhöhlen und -spalten.

Gräben und Kleingewässer

Am Nordrand des Geltungsbereiches finden sich wallheckenbegleitend Gräben, die als „Sonstige vegetationsarme Gräben“ (FGZ) eingestuft wurden und aufgrund ihrer Beschattung nur wenig Vegetation aufwiesen, zudem führten sie zum Begehungszeitpunkt kein Wasser. Am Nordrand des Sandackers fand

sich eine kleine Grabenaufweitung in Form eines Ackertümpels (STA), ebenfalls vegetationsarm und nicht wasserführend.

Grünland

Das Grünland im Geltungsbereich wird als Mähweide zur Gewinnung von Heu für Pferde genutzt. Die östliche Fläche wurde auch nachbeweidet, durch Pferde. Die Zusammensetzung der Arten ist den folgenden Artenlisten zu entnehmen, wobei Kennarten des mesophilen Grünlandes hellgrün unterlegt sind. Aufgrund der Artenzusammensetzung werden beide Grünlandflächen dem ‚artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden‘ (GET) nach v. DRACHENFELS (2021) zugeordnet. Auf der südöstlichen Weide kommen zudem Feuchtezeiger wie Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) vor. Die Fläche zeigt somit in manchen Bereichen einen Übergang zum ‚sonstigen feuchten Extensivgrünland‘ (GEF).

Tabelle 11: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (Nr. 10 auf dem Biotoptypenplan)

Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Deckungswert
1.	Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	3
2.	Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	1
3.	Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>	1
4.	Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	1
5.	Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>	1
6.	Weiche Trespe	<i>Bromus hordeaceus</i>	+
7.	Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	+
8.	Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	+
9.	Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	+
10.	Gewöhnlicher Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra</i>	+
11.	Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>	+
12.	Kriechender Hahnenfuß	<i>Ranunculus repens</i>	+
13.	Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>	+
14.	Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	+
15.	Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	+
16.	Bach-Sternmiere	<i>Stellaria alsine</i>	r



Abbildung 11: Fläche der Aufn.-Nr. 10, GETm, Blick nach Norden.



Abbildung 12: Grünland der Aufn.-Nr. 11, GETmw; (GEFmw). Blick nach SO.

Tabelle 12: Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (Nr. 11 auf dem Biotoptypenplan)

Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) / Sonstiges feuchtes Extensivgrünland (GEF)			
Nr.	Dt. Name	Lat. Name	Deckungswert
1.	Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>	3
2.	Gewöhnliches Rispengras	<i>Poa trivialis</i>	2
3.	Gewöhnlicher Stumpfblättriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>	1
4.	Große Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>	1
5.	Knick-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus geniculatus</i>	1
6.	Weiche Trespe	<i>Bromus hordeaceus</i>	1
7.	Weiches Honiggras	<i>Holcus mollis</i>	1
8.	Ausdauerndes Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>	1
9.	Gewöhnliches Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>	+
10.	Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>	+
11.	Löwenzahn	<i>Taraxacum officinale</i>	+
12.	Gewöhnliches Hornkraut	<i>Cerastium holosteoides</i>	+
13.	Vogelmiere	<i>Stellaria media</i>	+
14.	Weiß-Klee	<i>Trifolium repens</i>	+
15.	Kletten-Labkraut	<i>Galium aparine</i>	+
16.	Echter Arznei-Baldrian	<i>Valeriana officinalis</i>	+
17.	Einjähriges Rispengras	<i>Poa annua</i>	+
18.	Wiesen-Rispengras	<i>Poa pratensis</i>	+
19.1	Großer Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>	r
20.	Gewöhnliches Ruchgras	<i>Anthoxanthum odoratum</i>	r
21.	Knäuel-Hornkraut	<i>Cerastium glomeratum</i>	r

Äcker

Der östliche Teil des Geltungsbereiches wird von einem Sandacker eingenommen und war 2021 mit Mais bestellt (ASm). Eine Beikrautflur war kurz nach der Bestellung noch nicht ausgebildet.



Abbildung 13: Maisacker, gerade bestellt, Blick Richtung NW.

Biotoptypen der Umgebung

Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt ein ehemaliger landwirtschaftlicher Betrieb mit Scheune, Lagerflächen und einer Grünlandfläche. Das Grundstück beinhaltet zudem zwei Wohnhäuser (OEL) mit Ziergarten (PHZ), artenreichem Scherrasen (GRR), einer Baumgruppe (HBE) und Siedlungsgehölz (HSE). Die Flächen östlich des Geltungsbereiches, an der Osterfeldstraße, werden als Acker zum Getreideanbau und zum Anbau von mehrjährigen Sonderkulturen wie Erdbeere genutzt und ebenfalls von Wallhecken durchzogen. Ein Grundstück mit Wohnhaus und Ziergarten liegt ebenfalls an der Osterfeldstraße. Im Süden liegt die Siedlung ‚Mootjesweg‘ mit Einzelhäusern (OEL) und Ziergärten (PHZ).

4.3. Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung

4.3.1. Pflanzenarten und Biotoptypen

Weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind nicht zu erwarten. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete usw. liegen außerhalb des Eingriffsraums. Daher kann der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und seine unmittelbare Umgebung beschränkt betrachtet werden.

Bedeutung des Plangebietes für Pflanzenarten und Biotope

Westlicher Bestandteil des Geltungsbereiches sind die gliedernden, nach § 22 (3) NaGBNatSchG geschützten Wallhecken mit ihren teilweise sehr alten Stieleichen. Die historisch gewachsenen Strukturen sind prägend für das Landschaftsbild und bieten Lebensraum, Biotopverbund und Rückzugsraum für viele Arten. Die alten Bäume der Wallhecken haben eine große Bedeutung als Habitate für Fledermäuse und Vögel. Insgesamt fielen zunächst aber nur wenige Stammhöhlen an den Bäumen auf, ein Stammspalt sowie eine Höhlung weit unten am Stamm kommen bei den alten Eichen auf Wallhecke Nr. 3 vor. Die Krautschicht der Wallhecken ist zumeist gräserdominiert und nicht sehr artenreich ausgeprägt. Auf Wallhecke Nr. 6 kam das Niederliegende Hartheu (*Hypericum humifusum*) als gefährdete

Gefäßpflanzenart vor (RL 3). Als Frühjahrsgeophyt kommt auf Wallhecke Nr. 2 der Salomonssiegel (*Polygonatum multiflorum*) vor.



Abbildung 14: Walleiche mit Stammspalt, Wallhecke Nr. 3.

Das Grünland des Geltungsbereiches wird extensiv genutzt. Es ist jedoch nicht sehr krautreich ausgeprägt und gräserdominiert. Es weist Stickstoffzeiger in Form des Breitblättrigen Ampfers und der Großen Brennnessel usw. auf.

4.3.2. Fledermäuse

Der Geltungsbereich bietet einen potenziellen Lebensraum für Fledermäuse. In stärkeren Eichen wurden vereinzelt Stammhöhlungen und Spalten beobachtet, die möglicherweise als Sommerquartier oder Balzquartier genutzt werden können. Die Wallhecken bieten Leitlinien für die Orientierung der Fledermäuse im Flug an. In angrenzenden Landschaftsräumen in Wiesens, in der Nähe des Geltungsbereiches, wurden bspw. durch 2021 und 2022 erfolgte Begehungen mit dem Fledermausrecorder „Echometer Touch 2 Pro“ von Wildlive acoustics Fledermausarten wie die Rauhautfledermaus,

Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und die Wasserfledermaus festgestellt. Das Braune Langohr hat ein Quartier mit etwa 7-8 Tieren in einer Scheune 700 m südöstlich des Geltungsbereiches. Die häufig an Gewässern jagenden Wasserfledermäuse und die Raufhautfledermaus kommen insbesondere auch entlang des Ems-Jade-Kanals südlich des Geltungsbereiches vor. Breitflügelfledermäuse jagen in der Umgebung häufig auch entlang der Straßen zwischen den Wallhecken, sowie über beweidetem Grünland. In der folgenden Tabelle werden im Gebiet vorkommende und auch im Geltungsbereich potenziell anwesende Fledermausarten gelistet und im Anschluss vorgestellt.

Tabelle 13: Potenziell im Gebiet vorkommende und planungsrelevante Arten und Relevanz der umgebenden Habitatstrukturen:

Fledermausart	Latein. Name	RL-Nds.	RL-D	Relevanz
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. „Waldfledermaus“, besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	V	Hausfledermaus, Quartiere in Scheunen, in Dachstühlen, jagt dicht entlang von Gebüschstrukturen, auch knapp über dem Boden, sammt bei der Jagd Insekten von Blattoberflächen auf etc. Spät ausfliegend.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Quartiere in Baumhöhlen. Im Luftraum frei jagend, meist über Bäumen. Früh ausfliegend, oft, wenn es noch hell ist.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	Quartiere in Baumhöhlen. „Waldfledermaus“, im Luftraum frei jagend, meist über Bäumen, oft in Nähe zu Wäldern.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Quartiere in Gebäuden, „Hausfledermaus“, jagt entlang von Gehölzstrukturen auch über Wiesen und Weiden, in der Nähe von Weidevieh. Früh mit der Dämmerung ausfliegend.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	Quartiere in Baumhöhlen, Nahrungshabitat. Über Gewässern jagend, Quartiere in Bäumen im Wald, meist hinter Rindenabplatzungen, selten auch in Häusern. Oft längere Anflugstrecken zum Nahrungsrevier.

2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, Status aber unbekannt; D = Daten unzureichend; R = Art mit eingeschränktem Verbreitungsgebiet. Rote Liste Nds: NLWKN in Vorber.; Rote Liste D.: Meinig & al 2009.

Breitflügel-Fledermäuse sind häufige Fledermäuse in ländlicher Umgebung, insbesondere wenn in der Nähe Viehhaltung betrieben wird und das Weidevieh sich auch noch auf den Weiden aufhält. Im erweiterten Untersuchungsraum sind Rinder- und Pferdeweiden vorhanden. Die Tiere selbst sowie deren Dung locken Insekten an, die wiederum von Fledermäusen nachts gejagt werden. Quartiere wären außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb der Siedlungen möglich, insbesondere in älteren Gulfhöfen oder Siedlungshäusern, sie haben ihre Wochenstuben häufig auf Dachböden und hinter Verschalungen. Die Rauhautfledermaus kann ebenfalls im Gebiet vorkommen. Bei dieser Art handelt es sich um „Waldfledermäuse“, welche ihre Quartiere in Baumhöhlen haben. Der Kleine Abendsegler jagt im freien Luftraum über den Bäumen in einer Höhe von meist über 10 m, oft eher an Waldrändern oder im lichten

Wald. Aber auch Offenlandlebensräume wie Grünländer oder beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich dienen als Jagdgebiet. Die im Gebiet im Umkreis beobachtete Wasserfledermaus jagt vor allem an Stillgewässern und langsamen Fließgewässern. Die Quartiere befinden sich in Bäumen, oft hinter Rindenabplatzungen oder auch in ausgedehnten Spechthöhlen. Auch in Häusern befinden sich gelegentlich Quartiere. Stillgewässer als insektenreiche Biotope sind in dem Gebiet nicht vorhanden, jedoch legt diese Art oft längere Anflugstrecken zum Nahrungsrevier zurück, z.B. bis zum Ems-Jade-Kanal. So können sich die Quartiere auch in Baumhöhlen des Umfeldes des Kartierbereiches befinden.

Mit Ausnahme der geplanten Wallhecken-Durchfahrten im Baugebiet bleiben die Wallhecken mit ihrem Baumbestand und einem Schutzstreifen erhalten. So wird eine Gefährdung von Individuen minimiert und Quartiere können erhalten bleiben. Wenn für die Durchfahrten Gehölze entfernt werden müssen, sollten diese vor der Fällung noch einmal auf Höhlungen untersucht werden. Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung notwendig.

4.3.3. Amphibien/ Reptilien

Während der Begehung Anfang Juni wurden im Gebiet keine Amphibien oder Reptilien beobachtet.

Die kleineren im Geltungsbereich verlaufenden Gräben (FGZ) sowie der kleine Tümpel (STA) fallen im Sommerhalbjahr trocken und sind dementsprechend nicht als Laichgewässer für Amphibien geeignet. Da die Gräben und Gruppen feuchtere lineare Korridore bieten, können sie als Wanderwege und Nahrungsräume für Amphibienarten dienen, jedoch sehr wahrscheinlich nicht als Reproduktionsgewässer, zumal sie auch stark beschattet sind. Im Geltungsbereich könnte als nahrungssuchend im Sommerhalbjahr potenziell die Erdkröte als ein etwas austrocknungsresistenterer Lurch auftreten, sowie der Teichfrosch und der Grasfrosch. Letztere Arten finden Reproduktionsgewässer im Umfeld in angelegten Gartenteichen, wie z.B. etwa 400 m weiter östlich an der Osterfeldstraße. Hier kommt in einem Gartenteich laichend neben dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) auch der streng geschützte Moorfrosch (*Rana arvalis*, RL Nds. 2) vor. Durch die Anlage des geplanten Regenwasser-Rückhaltebeckens würde voraussichtlich ein Feuchtbereich im Gebiet geschaffen, der als Nahrungsraum für Amphibien in Frage käme.

Wallheckenstrukturen sind grundsätzlich auch potenzielle Lebensräume für Reptilienarten. Im Gebiet kommt häufiger die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) (Nds. V) vor, sie ist aktuell weiter östlich an der Osterfeldstraße, sowie häufiger am Kippweg und entlang des EJK nachgewiesen worden. Die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) ist ebenfalls im Gebiet vertreten, aktuelle Nachweise erfolgten weiter südlich entlang des Kippwegs und am Ems-Jade-Kanal. Beide Arten werden als besonders geschützt eingestuft.

4.3.4. Brutvögel

Anlässlich der Begehung zur Erfassung der Biotoptypen wurde vor Kartierung der Biotope ab 6.00 Uhr am 03.06.2021 eine einmalige Begehung des Bereiches zur Erfassung vorkommender und potenziell im Bereich auch brütender Vogelarten durchgeführt (18°C, 60 – 100 % bedeckt, wenig Wind). Anfang Juni ist im Gebiet mit dem Vorhandensein aller brütenden Arten im UG zu rechnen. Die Kartierung erfolgte in Anlehnung an die Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005).

Für die Brutvögel wurde neben der einmaligen Begehung eine Potenzialabschätzung anhand der vorkommenden Biotope im Gebiet als ausreichend erachtet.

Tabelle 14: Im Bereich des Untersuchungsgebietes beobachtete, potenziell brütende Brutvogelarten und ihr Status nach den Roten Listen (Für Niedersachsen: KRÜGER & SANDKÜHLER 2021; für Deutschland: RYSLAVY et al. 2020)

Nr.	Art/ Deutscher Name	Lateinischer Name	Kürzel nach Südbeck et al. 2005	Potenzielle brütend (x), Nahrungsgast (N)	Gefährdung in Niedersachsen (RL 2021)	Gefährdung in Deutschland (RL 2020)	Gefährdung in Tiefland West	Streng geschützte Art gemäß BNatSchG vom 1.3.2010
1.	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	N	-	-	-	-
2.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	X	3	3	3	-
3.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	X	-	-	-	-
4.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	X	-	-	-	-
5.	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	N	-	-	-	-
6.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	X	-	-	-	-
7.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	X	-	-	-	-
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	X	-	-	-	-
9.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	X	-	-	-	-
10.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	N	-	-	-	-
11.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	X	-	-	-	-
12.	Grünspecht	<i>Pica viridis</i>	Gü	N	-	-	-	§§
13.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	X	-	-	-	-
14.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	X	3	-	3	-
15.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	X	3	3	3	-
16.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	X	-	-	-	-
17.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	X	-	-	-	-
18.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	Gs	X	V	V	V	-
19.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	X	-	-	-	-
20.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	N	3	V	3	-
21.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	N				§§
22.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	X	-	-	-	-
23.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	X	-	-	-	-
24.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	X	-	-	-	-

Rote Liste Kategorien: - ungefährdet, V - Vorwarnliste, 3 - gefährdet, 2 - stark gefährdet, 1 - vom Aussterben bedroht, 0 - Bestand erloschen, EU-VRL - Europäische Vogelschutzrichtlinie: Anh.1 besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I, BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung: §§ - streng geschützt (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG).

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß BNatSchG vom 1.3.2010 als besonders geschützt anzusehen. Von den 24 beobachteten Vogelarten im Gebiet und der näheren Umgebung, kamen auch Arten der Roten Listen Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2021) und Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) vor. Es wurden die drei gefährdeten Arten Star (D: RL 3; Nds.: RL 3), Gartengrasmücke (RL Nds. 3) und Kuckuck (D: RL 3; Nds.: RL 3) festgestellt. Ebenfalls wurde der Grauschnäpper als Vertreter der Vorwarnliste beobachtet. Der Star befand sich auf der südwestlichen Wallhecke (HWM), welche an den Siedlungsbereich grenzt. Der Kuckuck wurde rufend an der nordwestlichen Wallhecke (HWM) verortet. Ebenfalls hielt sich dort der Grauschnäpper auf.

Weitere Arten sind überwiegend typische Gebüschbrüter der halboffenen Landschaft und ländlichen Gärten, die im Umfeld der Wallhecken sowie im Feldgehölz westlich des Geltungsbereiches vorkamen wie Amsel, Buchfink, Grünfink, Singdrossel, Mönchs- und Gartengrasmücke. Im Untersuchungsgebiet bestimmte Höhlenbrüter sind Kohlmeise, Blaumeise und Dohle. Außerdem kommen größere Singvogelarten wie Eichelhäher und Ringeltaube vor. Am Rand einer Ackerfläche an der südlich der Osterfeldstraße verlaufenden Wallhecke (HWB) hielt sich ein Fasan (rufend) auf. Weitere Vertreter der dörflichen Siedlungsgebiete sind Heckenbraunelle und Haussperlinge.

Die bei der Begehung festgestellten, potenziell im Gebiet bzw. in der Umgebung brütenden Vogelarten werden im Anhang auf Plan 2 dargestellt.

In den Jahren 2018 - 2020 wurde im Gebiet, auch in angrenzenden Bereichen des Geltungsbereiches, der streng geschützte und in Niedersachsen sehr selten auftretende Wiedehopf (RL Nds. 2; *Upupa epops*) beobachtet. Letztere kommt aber gerade auch in größeren Gärten der ländlichen Siedlungen häufiger nahrungssuchend auf Rasenflächen vor, da er zur Nahrungssuche kurzrasige Grünlandbereiche benötigt. So wurde er auch in Wiesens am Ort beobachtet.

Die im Geltungsbereich liegenden Grünlandflächen sind für die Avifauna der Umgebung als mittelwertiger Lebens- und Nahrungsraum anzusehen. Da der Bereich von Wallhecken eng umgrenzt ist, bietet er für Offenlandarten wie dem Austernfischer oder dem Kiebitz im Frühjahr keine Brutstätte. Die für die Vogelwelt bedeutsamen Wallhecken bleiben im Geltungsbereich voraussichtlich mit ihrem Gehölzbestand weitestgehend erhalten. Mögliche Gehölzfällungen oder Gehölzrückschnitt an den Wallhecken im Geltungsbereich soll gemäß BNatSchG außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01.04. – 15.07.) und dem im Bundesnaturschutzgesetz dafür vorgeschriebenen Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.02. (§ 39 (5) 2. BNatSchG) erfolgen.

3.4.5. Insekten: Ameisen

Auf der Wallhecke der Aufnahme Nr. 3 wurden zwei Ameisennester angetroffen. Die Lage der Nester wird in Plan 1 im Anhang dargestellt. Waldameisen sind gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1+3 ist es verboten, Waldameisen (u. deren Puppen, Larven, Eier) zu fangen, zu töten sowie deren Nester zu beschädigen oder zu zerstören.

Waldameisennester bestehen über längere Zeiträume am gleichen Ort, an besonnten, gehölzfreien Wallheckenabschnitten, aber auch auf halbschattigen, locker mit Gehölzen bestandene Baumwallhecken. Wahrscheinlich handelt es hier um Nester der gemäß Bundesartenschutzverordnung besonders geschützten Roten Waldameise (*Formica rufa*). Zumeist bauen Rote Waldameisen an belichteten Waldrändern oder -Lichtungen ihre Haufen aus Nadelholz-Nadeln auf. Auf Wallhecken handelt es sich bei den Baumaterialien eher um kurze trockene Zweigstückchen oder andere kurze trockene Vegetationsstücke wie Grashalmreste. Ausgangspunkt von Ameisennestern sind häufig vermoderte Gehölzstümpfe, aber manchmal auch noch vitale Altbäume mit Höhlungen am Stammfuß usw.

4.4. Zusammenfassung

Im Untersuchungsgebiet konnte kein gesetzlich schützenswertes, mesophiles Grünland angetroffen werden. Das im Gebiet vorhandene Grünland wird extensiv genutzt, ist allerdings nicht allzu artenreich und insbesondere weniger reich an blühenden Kräutern.

Als einzige Rote-Liste-Gefäßpflanzentyp kommt auf einer Wallhecke am Ostrand das Niederliegende Johanniskraut oder Hartheu vor (RL Nds. T 3), stellenweise ist die Stechpalme (*Ilex aquifolium*) auf der Wallhecke als besonders geschützte Pflanzenart anzutreffen.

Im Gebiet sind vor allem die historischen Wallhecken als gesetzlich geschütztes Landschaftselement vertreten, und als besonders herausragend und erhaltenswert sind einige sehr starke Altbäume in der Osthälfte des Geltungsbereiches zu vermerken.

Die angetroffenen Vogelarten sind typische Vertreter, zumeist Singvogelarten, der Gebüsche und älteren Gärten der dörflichen Umgebung, sie sind insbesondere abhängig vom Erhalt der Gehölzstrukturen auf den Wällen.

Der Bereich ist weniger bedeutsam für Amphibien, das Gebiet ist entlang feuchter Grabenstrukturen aber geeigneter Nahrungs- und Wanderungsraum für Krötenarten wie die Erdkröte, die eine etwas stärkere und austrocknungsresistentere Haut besitzt wie die ebenfalls in weiterer Umgebung vorkommenden Braunfroscharten Grasfrosch und Moorfrosch. Letztere könnten Grabenränder im Gebiet aber z.B. im Frühjahr ebenfalls als Wanderstrecken zu Laichgewässern (v.a. Gartenteiche der Umgebung) nutzen.

Der Bereich ist für an Gehölze und dörfliche Strukturen mit Hecken und Grünland gebundene Fledermausarten von Bedeutung. Diese können auch in Siedlungsgebieten fliegen und jagen, sofern für eine Durchgrünung gesorgt wird und die Wallheckenstrukturen als Leitlinien für ihren Jagdflug erhalten bleiben.

Im Gebiet kommen auf einer mit Altbäumen locker bestandenen und lichten Wallhecke zwei Ameisenester vor. Die besonders geschützten Waldameisen können mit ihren Nestern auf dem Wall erhalten bleiben, sofern der Wallhecke entsprechend breite Wallheckenschutzstreifen zu den Grundstücken hin eingeräumt werden.

Im extensiven Grünland und vor allem auf den Wallhecken mit einerseits sonnigen Plätzen und andererseits schattigen Stellen können möglicherweise Blindschleiche und Waldeidechse vorkommen, als besonders geschützte Wirbeltiere. Ihr potenzieller Lebensraum kann entlang von Wallhecken vor allem durch breite Schutzstreifen erhalten bleiben. Allerdings sind Blindschleichen in Siedlungsnähe des Menschen stark gefährdet durch Hauskatzen, Hunde und Hühner als Prädatoren.

5. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Passeriformes; - Non-passeriformes; 2. vollst. Üb. Aufl., AULA-Verlag Wiebelsheim.
- BEETZ, (2018): Studie - „Nachtaktiv“ Optimierung der Straßen- und Objektbeleuchtung am Kloster Donndorf und in Gehofen im Rahmen des Projektes „Modellhafte Erarbeitung regionaler und örtlicher Energiekonzepte unter den Gesichtspunkten von Naturschutz und Landschaftspflege am Beispiel der Naturschutzregion „Hohe Schrecke“. 12 S. www.mbp-licht.de.
- BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 1-434.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2008): Internethandbuch Fledermäuse. (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse>).
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 336 Seiten.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C.; MITSCHKE, A.; SUDFELDT, C. u. a. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 1. Aufl., 800 S.
- GEIGER, A., KIEL, E.-F. UND WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW; Heft 4/2007; S. 46 – 48.
- KRÜGER, T. & LUDWIG, J., PFÜTZKE, S., ZANG, H. (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 48, 552 S. + DVD; Hannover.

- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand Oktober 2021. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 41. Jg. Nr. 2, 111-174, Hannover 2022.
- NILL, D. & SIEMERS, B. (2001): Fledermäuse. Eine Bildreise in die Nacht. München, 159 S.
- NLWKN-Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.) (2010): Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil I. Brutvögel - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30(2):86 - 160. Hannover.
- NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Prioritätenlisten der Arten und Lebensraum-/Biotoptypen mit besonderem Handlungsbedarf. 33 S.
- RHYDELL, J. (1992) Exploitation of insects around streetlights by bats in Sweden, *Funct. Ecol.* 6 (1992), pp. 744–750.
- RHYDELL, J., EKLÖF, J, SÁNCHEZ-NAVARRO, S. (2017): Age of enlightenment: Long-term effects of outdoor aesthetic lights on bats in churches. *Royal Society Open Science* 4 (161077).
- RYS LAVY, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 23. Juni 2021 In: Berichte zum Vogelschutz, H. 57.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHOBER, W.; GRIMMBERGER, E., 1998: Die Fledermäuse Europas. Stuttgart Kosmos. 222 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETKZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHICKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUSFELDT, CH. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A. Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 3/2008: 68 -141. Überarbeitete Version 2015.

6. Anhang

6.1. Rettungsumsiedlungen/Notumsiedlungen für Ameisenhaufen

- Als Rettungsumsiedlungen werden Umsetzungen bezeichnet, die vorausschauend geplant und demzufolge um die Zeit der Sonnung durchgeführt werden können - diese Vorgehensweise muss die Regel sein.
- Notumsiedlungen sind Umsetzungen, die aufgrund plötzlich auftretender Zwänge und ohne Möglichkeit der sachgemäßen langfristigen Vorplanung vorgenommen werden müssen; sie liegen zeitlich meist außerhalb der Sonnungsphase und müssen deshalb die Ausnahme sein.

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1+3 ist es verboten, Waldameisen (u. deren Puppen, Larven, Eier) zu fangen, zu töten sowie deren Nester zu beschädigen oder zu zerstören. Für eine Rettungsumsiedlung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 der BArtSchV notwendig. Besonders das zeitige Frühjahr bietet gute Chancen auf eine erfolgreiche Umsiedlung, die durch geschulte und erfahrene Förster, Mitglieder der Ameisenschutzwerke oder andere Spezialisten vorgenommen werden sollte. Erfolgreiche Umsiedlungen von Waldameisenvölkern können nur in der Zeit von Mitte März – bis Mitte Juli erfolgen. Von September bis Februar sind Umsiedlungen grundsätzlich zu vermeiden; für den restlichen Teil der Aktivitätszeit (September bis etwa Ende Oktober) bleibt den Ameisen sonst zu wenig Zeit, das Nest neu anzulegen und sich die für das Überleben des Winters und zeitigen Frühjahrs nötigen körpereigenen Fettreserven anzufressen. In der Ruhephase (etwa November - Februar) verbietet sich eine Umsiedlung von selbst.

Bei der Umsiedlung eines Waldameisenvolkes muss die Königin (monogyne Art) bzw. müssen die Königinnen (polygyne Art) unversehrt mit geborgen werden; ohne Königin stirbt das Ameisenvolk unweigerlich ab. In jedem Jahr sind die Königinnen nur um die Zeit der Sonnung innerhalb bzw. sogar auf dem Nesthügel; die Sonnungszeit fällt in die ersten sonnigen, wärmeren Frühjahrswochen (wetterlageabhängig im Februar/März/April/Mai).

Umsiedlungen sollten grundsätzlich so geplant werden, dass sie im Zeitraum der Sonnung durchgeführt werden können, weil sich in dieser Phase die meisten Ameisen nicht im Erdboden, sondern im bzw. auf dem Nesthügel und allenfalls in einer flachen Bodenschicht darunter aufhalten, insbesondere ist dieser Sachverhalt in Bezug auf die Königinnen von besonderer Bedeutung, die im lockeren Material des Nesthügels mit größerer Sicherheit unversehrt mit geborgen werden können - außerhalb des Zeitraumes um die Sonnungsphase befinden sich diese im Erdboden und werden beim Ausgraben oft verletzt oder unbeabsichtigt getötet; letzteres bewirkt bei einem monogynen Volk – umgesiedelt oder nicht - das sichere Absterben. Bei Umsiedlungen, die während der Sonnungsperiode durchgeführt werden, braucht i.d.R. nur der Nesthügel, erforderlichenfalls ein Teil der flachen Bodenschicht mitsamt den Bewohnern umgesetzt zu werden; der in tieferen Bodenschichten befindliche, umfangreiche Nestteil braucht dann i.d.R. nicht ausgegraben zu werden.

Bei der Festlegung des Neustandortes ist darauf achten, dass dieser mindestens 300 m vom Altstandort entfernt ist, dem Altstandort möglichst gleicht und über ausreichend Nahrungsgrundlagen (Lachniden-/Lecanienbesatz) verfügt.

- Die Umsiedlung sollte während während der Sonnungsphase bei möglichst frostfreier, trockener, warmer Wetterlage erfolgen.
- Bei den Arbeiten am Nest auf Königinnen achten, diese ggf. in gesondertem Behälter verwahren und transportieren.
- Mit Ameisen gefüllte Transportbehälter gut belüften - mit Kunststoffgaze verschließen und vor Sonneneinstrahlung schützen.

- Zeitraum zwischen Entnahme am Altstandort und Aussetzen am Neustandort so kurz wie möglich halten.
- Am Neustandort Startfütterung (Zucker, Bienenfütterteig, etc.).
- In 5 – 7 Tagen nach der Umsiedlung den Altstandort kontrollieren und ggf. verbliebene Reste des Volkes nachholen.
- Der Einsatz von Großmaschinen (Schaufelbagger, Ballenumsetzer usw.), ist bei dieser Arbeit grundsätzlich abzulehnen, weil dabei Hohlräume des Nestes und auch deren Bewohner (auch Königinnen) in der Regel zerdrückt werden.
- Umsiedlungen möglichst immer in den frühesten Morgenstunden vornehmen; die Ameisen sind dann noch klamm und langsam, und zu dieser Tageszeit sind die meisten noch im Nest. Mit Rücksicht auf die Großwetterlage planen und durchführen; zur anschließenden Neuorganisation bzw. zum Neuaufbau des Nesthügels brauchen Ameisen mindestens 2 - 3 Tage wärmeres, möglichst trockenes Wetter.

(aus: <http://ameise-fleischmann.homepage.t-online.de> / Deutsche Ameisenschutzware e.V.)

6.2. Pläne

Plan 1; Biotoptypen

Plan 2, beobachtete potenzielle Brutvogelarten